

# STADT ALZEY STADTTEIL SCHAFHAUSEN



## SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN „PFAFFENHALDER WEG“ IN ALZEY - SCHAFHAUSEN

Fertigstellung: 12. August 2020

## ALLGEMEINE ANGABEN ZUM PROJEKT

### BEARBEITUNG

#### **WSW & Partner GmbH**

Dipl.-Ing. silv. (Univ.), Forstassessor Christian Konrath  
Hertelsbrunnenring 20  
67657 Kaiserslautern  
Tel. 0631 / 3423-0  
Fax 0631 / 3423-200

### AUFTRAGGEBER

#### **STADT ALZEY**

Ernst-Ludwig-Straße 42  
55232 Alzey  
Tel.: 006731 495-0  
Fax: 06731 495-555  
E-Mail: [information@alzey.de](mailto:information@alzey.de)

### FERTIGSTELLUNG

**12. August 2020**

### AUFGABENSTELLUNG

**SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG**  
zum Bebauungsplan „Pfaffenhalder Weg“

### PROJEKTNUMMER

**1018** (intern)

### U M F A N G

Dieses Gutachten besteht aus 58 Seiten und enthält  
4 Anhänge.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	5
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung</b> .....	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens</b> .....	<b>12</b>
3.1	Maßnahmenbeschreibung und Wirkfaktoren.....	13
3.1.1	Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren.....	13
3.1.1.1	Flächeninanspruchnahme .....	13
3.1.1.2	Barrierewirkung / Zerschneidung .....	13
3.1.1.3	Lärmimmissionen.....	14
3.1.1.4	Stoffeinträge .....	14
3.1.1.5	Erschütterungen .....	14
3.1.1.6	Optische Störungen .....	14
3.1.1.7	Kollisionen.....	15
<b>4</b>	<b>Relevanzprüfung</b> .....	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>Flora und Fauna</b> .....	<b>16</b>
5.1	Biotoptypen und hpnV .....	16
5.2	Darstellung des Plangebiets .....	17
<b>6</b>	<b>Potentielle Betroffenheit der relevanten Arten</b> .....	<b>21</b>
5.3	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	21
5.3.1	Säugetiere .....	21
5.3.1.1	Feldhamster ( <i>Cricetus cricetus</i> ) .....	21
5.3.1.2	Reptilien.....	22
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	22
6.2.1	Ubiquitäre Vogelarten.....	24
6.2.2	Streng geschützte Vogelarten .....	28
6.2.2.1	Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> ) .....	28
<b>7</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich</b> .....	<b>32</b>
7.2	Maßnahmen zur Vermeidung .....	32
7.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....	33
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>36</b>
8.2	Betroffene Arten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	36
<b>9</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>40</b>
9.1	Relevanzprüfung.....	40
9.2	Gesamtbeobachtungstabelle .....	52
9.3	Konflikt- und Maßnahmenplan Naturschutz.....	55
9.4	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	56

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des Plangebiets .....	5
Abb. 2:	Vorentwurf des Bebauungsplans Nr.33a "Pfaffenhalder Weg" .....	6
Abb. 3:	Prüfspektrum- und Schema in der saP II gem. § 44 f. BNatSchG .....	10
Abb. 4:	Betrachtung weiterer Arten in der saP II gem. § 44 f. BNatSchG.....	11
Abb. 5:	Schützenswerte Biotope in räumlicher Nähe zum Plangebiet .....	16
Abb. 6:	Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) .....	17
Abb. 7:	Ackerflächen und nördlicher Wirtschaftsweg mit Baumreihe .....	17
Abb. 8:	Fichtenreihe südlich der Ackerflächen .....	18
Abb. 9:	Horst des Mäusebussards in einer Fichte am Biergarten der „Museumsschenke“ .....	18
Abb. 10:	Unbefestigter Wirtschaftsweg und Höhlenbäume, deren Höhlen kedoch nur wenige Zentimeter tief sind.....	19
Abb. 11:	Pfaffenhalder Weg, Höhe „Museumsschänke“.....	19
Abb. 12:	Ablagerungen (Abbruchmaterialien) auf der Grünlandbrache (hinten Gehölzstreifen am Wirtschaftsweg), die nicht von Eidechsen besiedelt sind. ....	20
Abb. 13:	Grünlandbrache mit einzelnen Apfelbäumen .....	20
Abb. 14:	Feldhamsterpotenzielkarte mit erhöhtem Vorkommenspotenzial auf den Ackerflächen im Plangebiet (Quelle: plan b (2017), erstellt für LfU: Feldhamsterpotenzielkarte für Rheinhessen-Nahe-Nordpfalz, Stand: 05.12.2017).....	21
Abb. 15:	Konflikt- und Maßnahmenplan Artenschutz (WSW & Partner, Stand 08/2020).....	35

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Aufnahmechronik .....	12
Tab. 2:	Biotoptypenbilanz des Plangebiets.....	13
Tab. 3:	Erfassung der Vogelarten im Plangebiet 2019 (Hinweis: Der erstmalige Nachweis/ Verdacht eines Brutpaares bzw. eines zusätzlichen Brutpaares wird fett dargestellt.) .....	23
Tab. 4:	Übersicht über die Betroffenheit von Arten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	37
Tab. 5:	Relevanzprüfung (Quelle: ArteFakt TK6214, Stand: 01/2015).....	51
Tab. 6:	Gesamtbeobachtungstabelle .....	54

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr.33a „Pfaffenhalder Weg“ sollen im Stadtteil Alzey-Schafhausen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines ca. 2,56 ha großen Wohngebiets geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des Stadtteils Schafhausen der Stadt Alzey und grenzt im Süden und Westen an die vorhandene Bebauung. Im Norden schließen Rebflächen, im Osten weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet an. Im Nordwesten befindet sich ein Gutshof. Das Plangebiet wird derzeit von einem unbefestigten Wirtschaftsweg durchquert an dessen Nordflanke eine Gehölzreihe aus Hainbuchen (BHD ca. 20 – 30 cm) stockt. Auf der östlich des Gutshofs angrenzenden Grünlandbrache stocken einzelne Obstgehölze wie eine großkronige Süßkirsche (BHD ca. 80 cm) sowie einzelne kleinkronige Apfelbäume (BHD ca. 10 – 20 cm). Im Süden grenzt unmittelbar an das Plangebiet eine Gehölzreihe aus Sitka-Fichten, welche die nachfolgende Bebauung von den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen abgrenzt.

Im Westen liegt der in Nord-Süd-Richtung verlaufende „Pfaffenhalder Weg“, der im südlichen Bereich bis zur „Museumsschänke“ einen befestigten, weiter nördlich nur einen Schotterbelag aufweist.

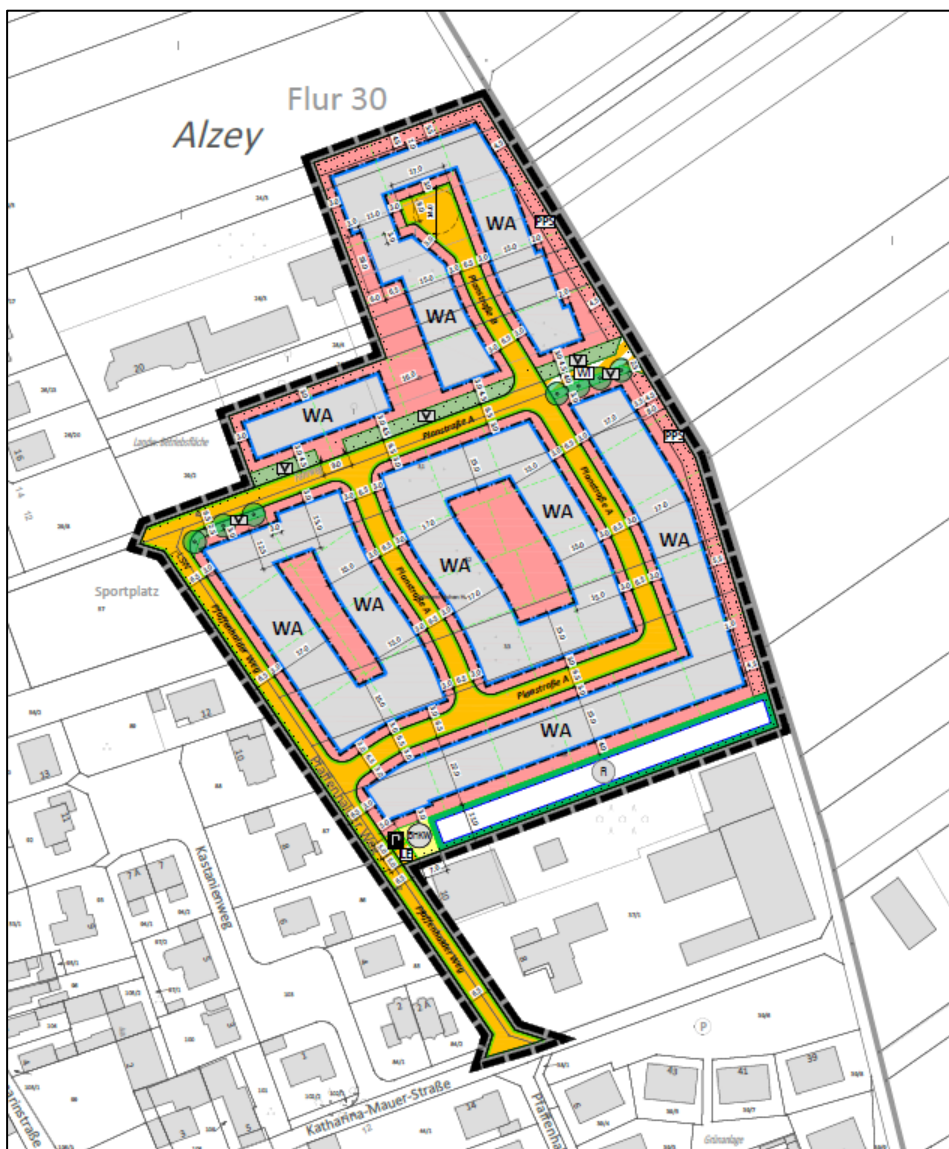


**Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Plangebiets<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Lanis Rheinland- Pfalz, [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php), aufgerufen 05/2020

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Pfaffenhalder Weg“ umfasst eine Fläche von ca. 2,56 ha. Im Vorentwurf des Bebauungsplans werden etwa 1,9 ha als Wohnbaufläche, ca. 0,53 ha als öffentliche Verkehrsfläche, ca. 0,12 ha als Flächen für die Wasserwirtschaft und ca. 0,01 ha als Versorgungsfläche festgelegt.

Dabei wird der ca. 120 m lange Gehölzstreifen (Hainbuchen) nördlich des Wirtschaftswegs weitgehend erhalten (Festsetzung als Verkehrsbegleitgrün). Weitere Gehölze können nicht erhalten werden. Die Fichtenreihe liegt außerhalb der Grenzen des Bebauungsplans und wird im Zuge der Realisierung nicht gerodet.



**Abb. 2: Vorentwurf des Bebauungsplans Nr.33a "Pfaffenhalder Weg"<sup>2</sup>**

<sup>2</sup> Vorentwurf der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr.33a "Pfaffenhalder Weg", Stand 02/2020, WSW & Partner GmbH

Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans werden die Grundstücke durch Rodungs-, Erd- und Bauarbeiten nahezu vollständig beansprucht. Dadurch wird neben der Beanspruchung bereits versiegelter Flächen im Bereich der Hofzufahrt die zusätzliche Versiegelung der intensiv genutzten Ackerflächen, der Grünlandbrache mit Obstgehölzen, sowie der unbefestigten Wirtschaftswege erforderlich.

Hierbei ist eine mögliche Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten der Fauna und Flora gegeben. Bei nachgewiesener Betroffenheit sind entsprechend artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungs-, und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu formulieren und in Umsetzung zu bringen, sowie erforderlichenfalls Ausnahmeanträge nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG zu stellen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

## **2 Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung**

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogener Beeinträchtigung sind auf europäischer und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das BNatSchG zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873) geändert. Im März 2010 ist das neue BNatSchG in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Entsprechend § 44 Abs. 5 S. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind nicht Bestandteil dieses Fachbeitrags.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

**Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population führen und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.**

**Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).**

Alle übrigen besonders oder streng geschützten Arten, Arten der Roten Liste sowie Verantwortungsarten werden keiner speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Sie werden jedoch in der



Gesamtbeobachtungsliste aufgeführt und die Betroffenheit zusammenfassend dargestellt. Eine Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt in der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG.

Als Datengrundlagen wurden für die saP herangezogen:

- Daten aus „ArteFakt“ (Arten und Fakten) des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Rheinland-Pfalz (Stand: 2015)
- Daten aus „LANIS“ (Landschaftsinformationssystem) des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz
- eigene Bestandsaufnahmen während der Vegetationsperiode 2020

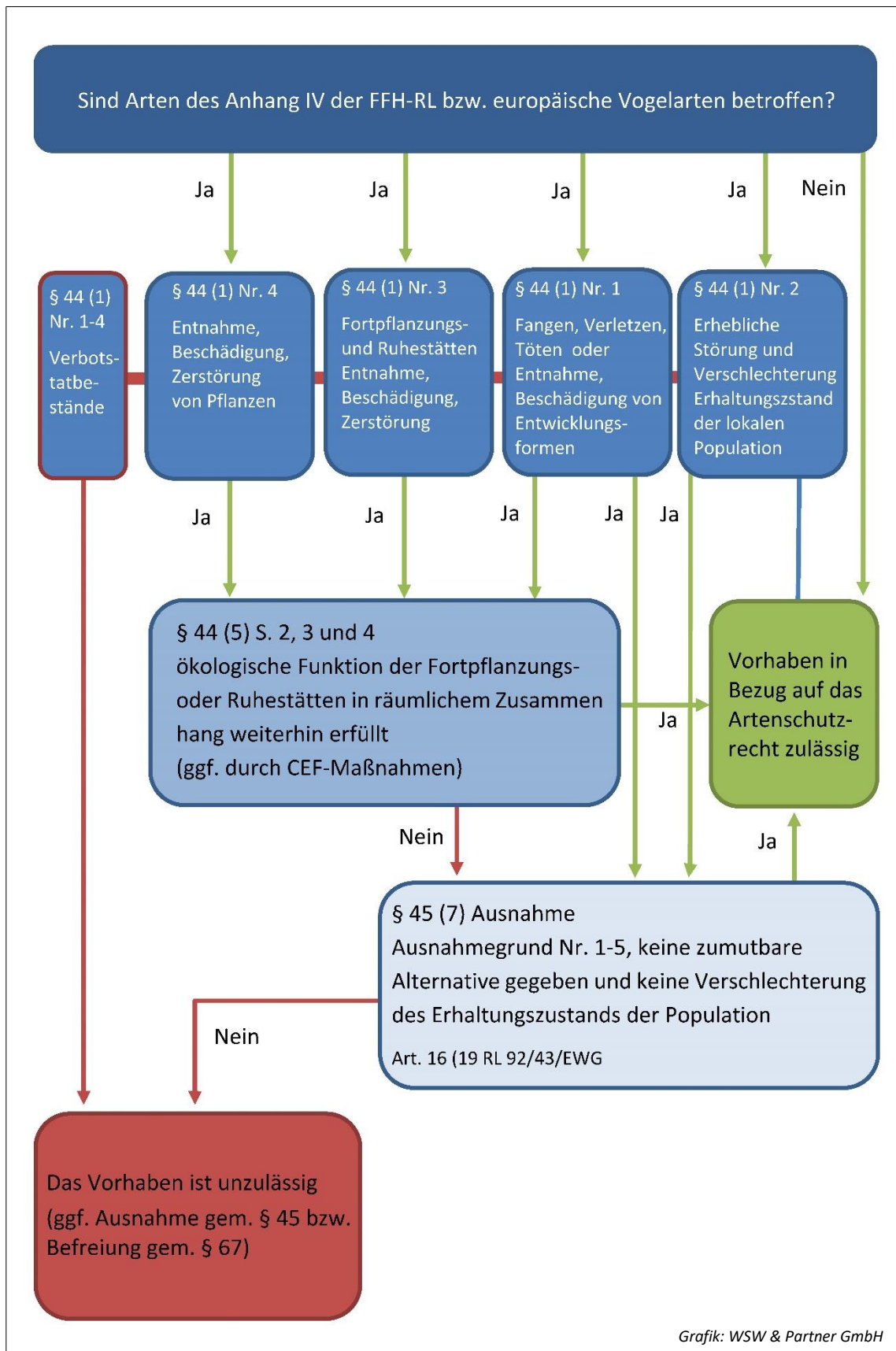


Abb. 3: Prüfspektrum- und Schema in der saP II gem. § 44 f. BNatSchG

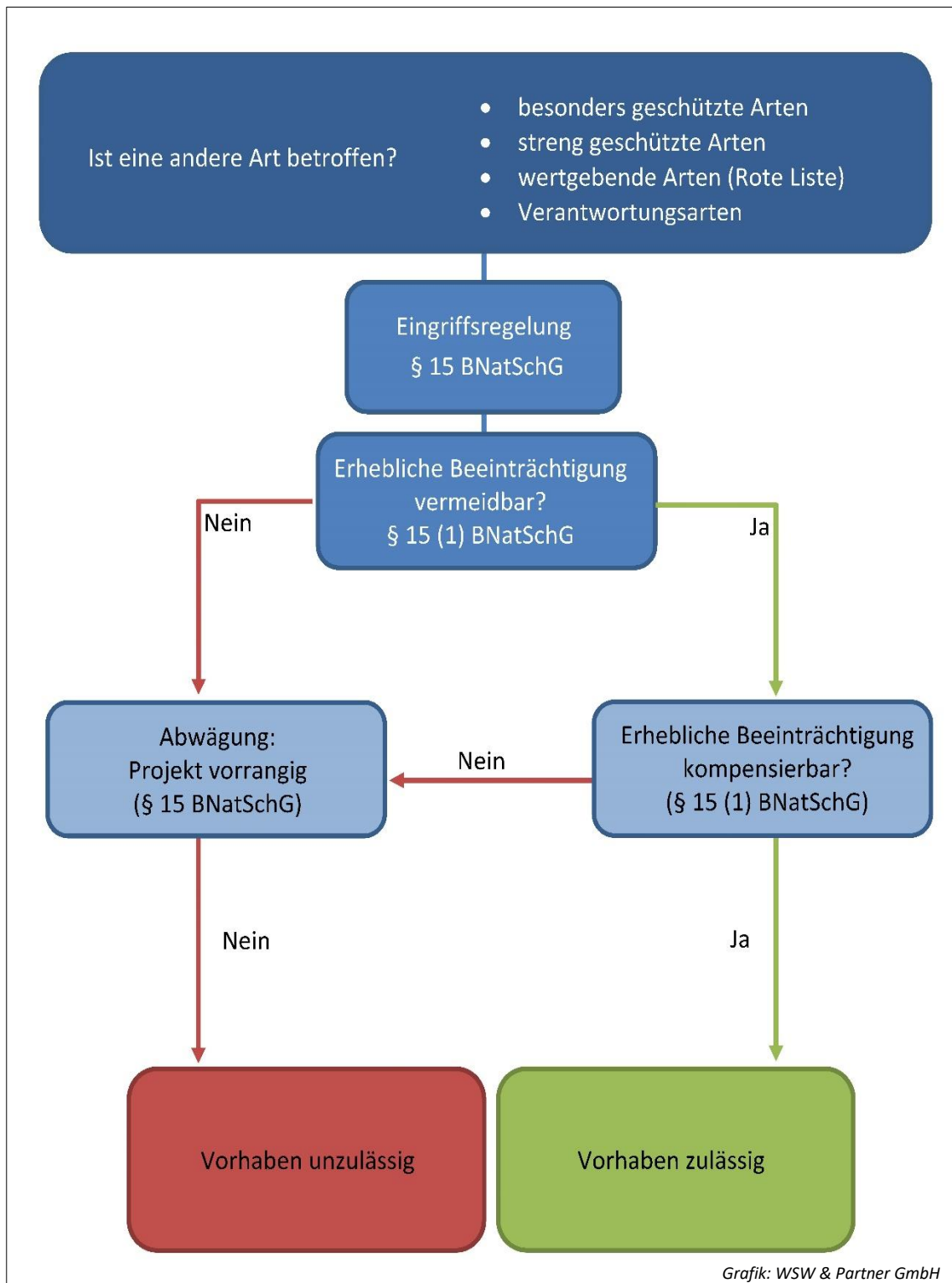


Abb. 4: Betrachtung weiterer Arten in der saP II gem. § 44 f. BNatSchG

Aufnahmechronik:

Bei Aufnahmen während des Tages werden die gemessenen Tageshöchsttemperaturen angegeben, bei Aufnahmen während der Nacht die Tiefstwerte.

Datum	Uhrzeit / Witterung	Arten / Artengruppen	Untersuchungsmethode
25.03.2020	07:00 – 08:00 16°C sonnig leichter Zug	Vögel	Beobachtungsansitze
07.04.2020	12:00 – 13:00 22°C sonnig leichter Zug	Vögel Reptilien	Beobachtungsansitze Transektmethode
20.05.2020	15:00 – 16:00 25°C sonnig – bewölkt leichter Zug	Vögel Feldhamster Reptilien	Beobachtungsansitze Transektmethode Transektmethode
22.06.2020	14:00 – 15:00 25°C sonnig – bewölkt leichter Zug	Vögel Reptilien	Beobachtungsansitze Transektmethode
09.07.2020	08:00 – 09:00 26°C sonnig leichter Zug	Vögel Feldhamster	Beobachtungsansitze Transektmethode

**Tab. 1: Aufnahmechronik**

### 3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Dabei sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Wirkungen zu berücksichtigen. Der Begriff der Beschädigung in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Übereinstimmung mit der bundesweit anerkannten Auslegung und im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten interpretiert. Neben physischen Beschädigungen können somit auch stufenweise wirksame mittelbare Beeinträchtigungen die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auslösen. Somit können auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, von einem Verbot umfasst sein.

### 3.1 Maßnahmenbeschreibung und Wirkfaktoren

#### 3.1.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

##### 3.1.1.1 Flächeninanspruchnahme

Das Plangebiet umfasst folgende Biotoptypen und Flächengrößen:

Code	Biotoptyp	Fläche [ha]
HA0	Intensiv genutzter Acker	1,70
EE5, BF4	Grünlandbrache mit Obstgehölzen	0,62
HT1	Hofzufahrt (versiegelt)	0,04
VB2	Feldwegweg (unbefestigt)	0,14
HC4	Verkehrsstraßenfläche	0,06
<b>Σ</b>		<b>2,56</b>

**Tab. 2: Biotoptypenbilanz des Plangebiets**

Mit der Inanspruchnahme im Zuge der Rodungs- und Baumaßnahmen inkl. nachgelagerter Erdarbeiten ist eine mögliche Betroffenheit offenland- und baumbewohnender besonders oder streng geschützter Tierarten gegeben, die vermieden werden muss.

Es ist darauf zu achten, dass über die eigentlichen Bau- und Abbruchflächen nur zusätzlich Flächen für die Baustelleneinrichtung, Zwischenlagerung von Abbruchmaterialien oder Polterung von Baumstämmen in absolut erforderlichem Maße in Anspruch genommen werden. Soweit möglich sollen hierfür solche Flächen beansprucht werden, die ohnehin bereits anthropogen stark überprägt sind (z.B. Bankette von Wirtschaftswegen).

##### 3.1.1.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

Durch die Entfernung der Vegetation (Bäume, Gebüsche und offene Grünflächen) und anschließende Baufeldbearbeitung entstehen zunächst große Rohbodenflächen, die für bestimmte Arten eine Barrierewirkung besitzen, bzw. umflogen/ umwandert werden müssen.

Artspezifisch können auch Überquerungsversuche – vor allem von Reptilien – stattfinden.

Von Vögeln werden Gebäude und Verkehrsflächen in Abhängigkeit ihrer Ausprägung und der Art über- oder umflogen.

Es werden bei Umsetzung des Vorhabens gegebenenfalls Habitate empfindlicher Arten von den anschließenden Grünflächen im Umfeld des Plangebiets zumindest temporär abgeschnitten.

### **3.1.1.3 Lärmimmissionen**

Durch Rodungsarbeiten sowie Baumaschinentätigkeiten werden in umliegende Gebiete einwirkende Lärmimmissionen entstehen. Hiervon sind besonders die unmittelbar angrenzenden Grundstücke betroffen, die wiederum eine abschirmende Wirkung auf Lärmimmissionen in nachfolgende Flächen haben. Während des Brutgeschäftes der Vögel können Störungen weit reichende Vergrämungseffekte von mehreren hundert Metern haben, bis hin zu der Tatsache, dass belegte Nester verlassen werden.

Durch ein zu erwartendes erhöhtes Verkehrsaufkommen im Plangebiet werden zusätzliche Lärmimmissionen entstehen. Während der Aufzucht von Jungtieren kann dies dauerhafte Vergrämungseffekte auf brütende Vögel haben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch die bisherige Lage unmittelbar am Ortsrand von Schafhausen, sowie durch angrenzende Gewerbenutzungen nur solche Arten zu erwarten sind, die ohnehin eine erhöhte Störungstoleranz aufweisen.

### **3.1.1.4 Stoffeinträge**

Durch die im Zuge der Baugründung erforderlichen Schottermassen können besonders an trockenen Tagen Staubimmissionen entstehen, die abhängig von der vorherrschenden Windrichtung, in das umliegende Gebiet einwirken. Gleiches gilt für Bodenarbeiten bei geringer Bodenfeuchte. Diese Arbeitsschritte sollen deshalb dem aktuellen Stand der Vermeidungstechnik angepasst werden. Kontaminationen des Erdreichs, der Luft und des Grundwassers können zusätzlich durch die Verwendung von Sonderkraftstoffen, Biohaftölen und Biohydraulikölen entgegengewirkt werden. Solche Kontaminationen können ebenfalls negative Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten außerhalb des Plangebiets haben.

Vorbelastungen sind dem Gutachter im Plangebiet nicht bekannt.

### **3.1.1.5 Erschütterungen**

Erschütterungen durch Baumaschinen sind im Plangebiet und auf den Zufahrtswegen zu erwarten. Diese können in Abhängigkeit vom Untergrund in das umliegende Gebiet einwirken. Dadurch sind Störwirkungen auf erschütterungsempfindliche Tierarten (z.B. Reptilien) möglich.

### **3.1.1.6 Optische Störungen**

Licht- und Bewegungsreize können z.B. artspezifisch repellente oder attrahierende Wirkung auf Fluginsekten haben, welche wiederum attrahierend auf jagende Fledermäuse wirken. Baumaschinen können zu optischen Störwirkungen für Vogel- und Säugetierarten in Folge der Veränderung artspezifischer Habitatbilder führen. Besonders in störungsarmen oder dünn besiedelten Gebieten können solche Wirkungen von erhöhter Bedeutung sein.

Durch die angrenzenden Wohnbauflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen ist davon auszugehen, dass die meisten Arten ein gewisses Störpotenzial tolerieren, was vor allem für kulturfolgende Vogelarten gilt. Dennoch können auch solche Arten durch die zu erwartende Störungsintensität zumindest temporär beeinträchtigt werden.

### **3.1.1.7 Kollisionen**

Durch die Außenbeleuchtung der Verkehrsflächen entsteht eine attrahierende Wirkung auf nachtaktive Fluginsektenarten. Dies begünstigt das Gebiet als potentielles Jagdhabitat verschiedener Fledermausarten, welche jedoch durch das Verkehrsaufkommen im Wohngebiet nicht gefährdet sind.

Sind Teile der Gebäude, die nach Westen, Osten oder Süden zeigen mit Glasflächen versehen, so besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel. Vögel versuchen unter anderem die sich in den Fenstern spiegelnden Bäume anzufliegen und kollidieren mit der Glasscheibe, was häufig letale Folgen oder zumindest schwere Verletzungen für die Tiere hat.

## **4 Relevanzprüfung**

In einem ersten Schritt wurden alle potenziell „planungsrelevanten“ Arten einer Relevanzprüfung unterzogen. Darin wurden diejenigen Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Alle übrigen Arten wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und die Nachweise in einer Gesamtbeobachtungsliste dargelegt.

## 5 Flora und Fauna

### 5.1 Biotoptypen und hpnV

Im Plangebiet selbst sind laut Biotoptypenkartierung Rheinland-Pfalz keine geschützten Biotope, Natura2000-Gebiete oder Lebensraumtypen kartiert oder grenzen im Wirkungsbereich des Vorhabens an.



**Abb. 5:** Schützenswerte Biotope in räumlicher Nähe zum Plangebiet<sup>3</sup>

Ca. 500 m südlich befinden sich die nächstgelegenen, kartierten Biotope. Es handelt sich dabei um die Selz sowie deren Weiden-Ufergehölze zwischen Schafhausen und Bechtolsheim (BT-6215-0025-2009 und BT-6215-0007-2009). In ca. 600 m Entfernung nordwestlich liegt ein weiteres Gehölzbiotop, die Böschungshecke/Strauchhecke im „Nongenstall“ nordwestlich Schafhausen.

Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet sowie den bereits in unmittelbarer Nachbarschaft vorhandenen landwirtschaftlichen Flächennutzungen werden die Biotope in ihrer derzeitigen Funktion als Lebensstätte geschützter Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht nachteilig beeinflusst werden.

Die heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) wäre auf dieser Fläche eine wärmeliebende, mäßig trockene Variante des Bingelkraut-Perlgras-Buchenwaldes auf sehr basenreichen Silikatböden (Code:BCrmw).<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Lanis, [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php), 05/2020

<sup>4</sup> [www.geoportal.rlp.de](http://www.geoportal.rlp.de), aufgerufen 05/2020





**Abb. 6: Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV)<sup>5</sup>**

## 5.2 Darstellung des Plangebiets<sup>6</sup>

### Ackerflächen

Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der ca. 1,70 ha großen Ackerfläche ist mit deutlichen anthropogenen Veränderungen der Bodenstruktur zu rechnen. Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sind regelmäßig durch Düngemittel- und Biozideinträge bedingte künstliche Nährstoffanreicherungen sowie mögliche Auswaschung dieser Schadstoffe in das Grundwasser potenziell belastet. Betroffen ist hiervon insbesondere die belebte Oberbodenzone. Somit ist nur eine geringe Natürlichkeit der Böden festzustellen.



**Abb. 7: Ackerflächen und nördlicher Wirtschaftsweg mit Baumreihe**

Nördlich des Wirtschaftsweges verläuft eine ca. 120 m lange Baumreihe aus Hainbuchen (BHD ca. 20 bis 30 cm).

<sup>5</sup> Ebenda

<sup>6</sup> Bildquellen in Abschnitt 5.2: WSW & Partner GmbH, 04/2020

Im Süden werden die Ackerflächen durch Hecken sowie einem ca. 80 m langen Gehölzstreifen aus Sitka-Fichten von der anschließenden Bebauung abgegrenzt.



**Abb. 8:** *Fichtenreihe südlich der Ackerflächen*



**Abb. 9:** *Horst des Mäusebussards in einer Fichte am Biergarten der „Museumsschenke“*

### Unbefestigte Wirtschaftswege

Zwischen den Ackerflächen und der Ruderalfläche befindet sich ein unbefestigter Wirtschaftsweg mit einem ca. 120 m langen Gehölzstreifen (lückige Schnitthecke mit Baumreihe, BHD ca. 20 – 30 cm) nördlich des Weges. Der Gehölzstreifen bleibt weitgehend erhalten.



**Abb. 10:** Unbefestigter Wirtschaftsweg und Höhlenbäume, deren Höhlen jedoch nur wenige Zentimeter tief sind.

Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende „Pfaffenhalder Weg“ im Westen des Plangebiets ist im südlichen Bereich bis zur „Museumsschänke“ gepflastert, weiter nördlich weist er nur einen Schotterbelag auf.



**Abb. 11:** Pfaffenhalder Weg, Höhe „Museumsschänke“

### Grünlandbrache mit Obstgehölzen

Die ca. 0,62 ha große Grünlandbrache im Norden stellt sich als artenarme Wiesenfläche mit einzelnen Obstbäumen dar. Diese zeichnen sich überwiegend durch einen schwachen BHD aus, sodass lediglich die Süßkirsche (BHD ca. 80 cm) eine nennenswerte Dimension erreicht hat.

Auf der Fläche befinden sich kleinräumig Ablagerungen aus mineralischen, unbedenklichen Abbruchmaterialien und Holzbauteilen.



**Abb. 12:** *Ablagerungen (Abbruchmaterialien) auf der Grünlandbrache (hinten Gehölzstreifen am Wirtschaftsweg), die nicht von Eidechsen besiedelt sind.*



**Abb. 13:** *Grünlandbrache mit einzelnen Apfelbäumen*

## 6 Potentielle Betroffenheit der relevanten Arten

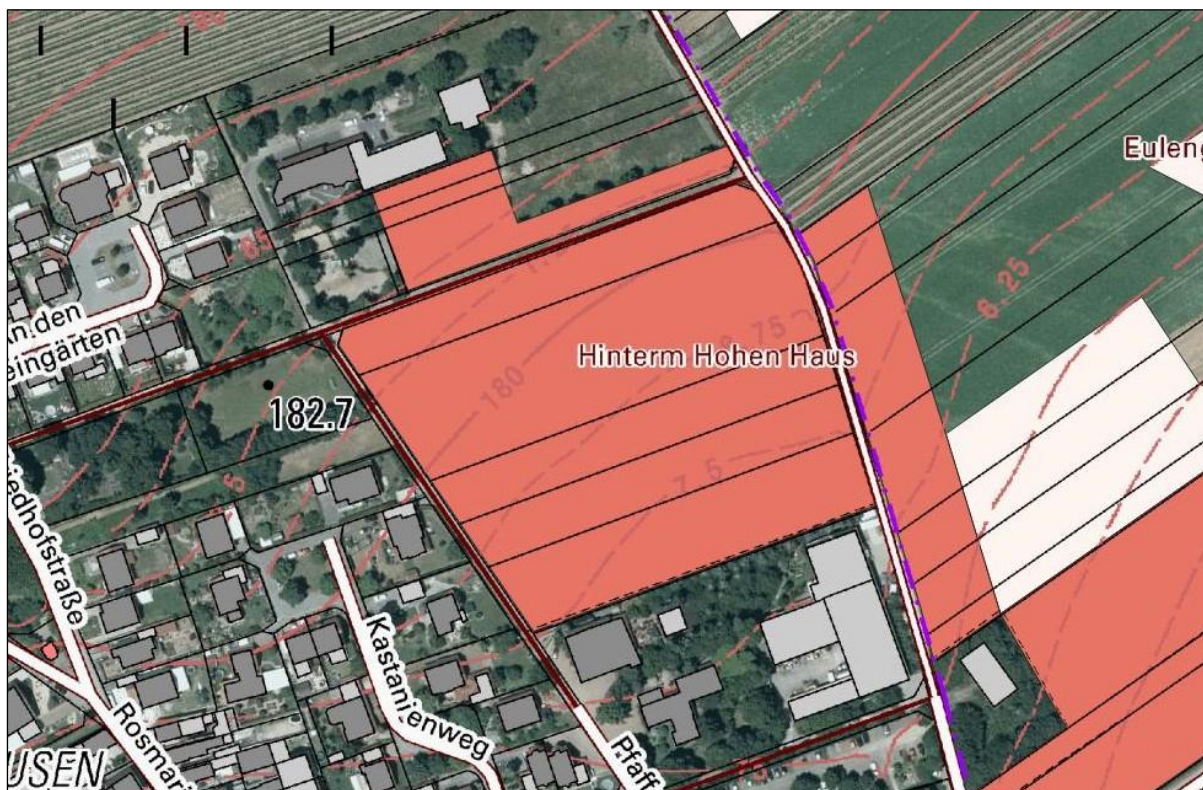
Nachfolgend werden alle von dem Vorhaben potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, sowie alle europäischen Vogelarten betrachtet. Arten bzw. Artengruppen, deren Vorkommen kategorisch ausgeschlossen werden kann, werden nicht näher betrachtet (z.B. rein aquatisch lebende Arten in Trockenbiotopen oder Wasservögel bei entsprechender Gewässerferne).

### 5.3 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 5.3.1 Säugetiere

##### 5.3.1.1 Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Am 20.05.2020 und 09.07.2020 wurden die Ackerflächen als potenzieller Lebensraum des Feldhamsters untersucht. Da die Feldhamsterpotenzialkarte für das Plangebiet entsprechendes Potential aufzeigt, wurde die Fläche intensiv geprüft; auch östlich des Plangebiets sind mögliche Verbreitungsbereiche der Art verzeichnet. Während der Untersuchungen konnten jedoch keine Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters (Baueingänge, Fallröhren) gefunden werden.



**Abb. 14:** Feldhamsterpotenzialkarte mit erhöhtem Vorkommenspotential auf den Ackerflächen im Plangebiet (Quelle: plan b (2017), erstellt für LfU: Feldhamsterpotenzialkarte für Rheinhessen-Nahe-Nordpfalz, Stand: 05.12.2017)

Zum Nachweis des Feldhamster wurde die Transektmethode angewandt. Hierbei wurde die Ackerfläche vollständig in Transekten (Korridore) von ca. 4,0 m Abstand langsam abgesprochen und nach Fallröhren des Feldhamsters abgesucht, ohne dass ein Nachweis erbracht werden konnte. Für den Feldhamster wird daher keine vertiefte Betrachtung erforderlich.

#### **5.3.1.2 Reptilien**

Am 07.04.2020, 20.05.2020 und 20.06.2020 wurde die Grünlandbrache inkl. Abbruchmaterialien als potenzieller Lebensraum für Reptilienarten (Zauneidechse, Mauereidechse, ggf. Schlingnatter) untersucht.

Bei der Transektmethode wird der Untersuchungsbereich in festen Korridoren mit ca. 4 m Abstand langsam abgesprochen und flüchtende Eidechsen erfasst. Dabei erfolgt – soweit möglich – eine geschlechterspezifische Unterscheidung in adulte, subadulte und juvenile Tiere.

Während der Untersuchungen konnten jedoch keine Eidechsenarten gefunden werden. Da die Art als Hauptbeute der Schlingnatter gilt, kann die Abwesenheit von Eidechsenarten (und auch der Blindschleiche) als Ausschlusskriterium für die Schlangenart gewertet werden.

## **6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Nachfolgend werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind. Es werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft. Während gefährdete Vogelarten (Arten der Roten Liste für Rheinland-Pfalz und der Bundesrepublik Deutschland) Art-für-Art behandelt werden – es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor – werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologische Gilden) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Situation erfordert eine Einzelartbetrachtung. Gleiches gilt für gefährdete und/ oder streng geschützte Vogelarten, sofern diese verhältnismäßig kleinräumige Untersuchungsgebiete lediglich überfliegen und nach menschlichem Ermessen keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf Individuen der jeweiligen Art zu erwarten sind.

Die Beobachtung der Avifauna erfolgte, indem an geschützten Positionen zu verschiedenen Tageszeiten mehrstündige Beobachtungen durchgeführt wurden. Mit einem geeigneten Fernglas wurden auch weiter entfernte Tiere beobachtet, ohne dass diese die Anwesenheit des Beobachters bemerkten, und somit ihre natürlichen Verhaltensweisen zeigten. Die Nutzung als Bruthabitat konnte durch aufsuchen von Nestern bzw. den Anflug von Altvögeln nachgewiesen werden. Eine Bruthabitatnutzung ist auch bereits dann anzunehmen, wenn Reviere über mindestens 2 Wochen besetzt werden.

Das Plangebiet weist Lebensräume für baum-, gebüsch- und offenlandbrütende Vogelarten auf. Typische Höhlenbäume mit hinreichender Tiefe sind auf der Fläche nicht vorhanden.

### **Methodik der Aufnahmen**

Die Erfassung der Avifauna erfolgte über Beobachtungsansätze während der Vogelbrutsaison. Dabei wurden nach Möglichkeit gut getarnte Positionen eingenommen, die einen geeigneten Überblick

über das Plangebiet und die angrenzenden Flächen bieten, um einen möglichst großen Radius beobachten zu können. Dabei wurden alle Vorkommen und relevanten Verhaltensweisen der Vogelarten dokumentiert, um Rückschlüsse auf die Habitatnutzung schließen zu können. Der Beobachter verweilt in Abhängigkeit der lokalen Verhältnisse 20-60 min pro Beobachtungsansatz. Dabei erfolgt in erster Linie die Unterscheidung in Nahrungsgäste, Rastvögel und Brutvögel bzw. Brutverdacht.

Die Erfassungen der Vogelarten werden nachfolgend tabellarisch dargestellt.

Vogelart /Datum	25.03.2020	07.04.2020	20.05.2020	22.06.2020	09.07.2020
Stadttaube		<b>1 BP<sup>7</sup></b>			
Ringeltaube	NG				
Kohlmeise	NG	NG			NG
Hausrotschwanz		NG	NG		
Blaumeise	NG	NG		NG	
Hausperling	NG	NG	NG	NG	
Wiesenschafstelze		NG	NG		
Bachstelze	NG	NG			NG
Elster	NG				
Rabenkrähe		NG		NG	NG
Mäusebussard		<b>1 BP<sup>8</sup></b>	1 BP	1 BP	

**Tab. 3: Erfassung der Vogelarten im Plangebiet 2019** (Hinweis: Der erstmalige Nachweis/ Verdacht eines Brutpaares bzw. eines zusätzlichen Brutpaares wird fett dargestellt.)

Legende	
NG	Nahrungsgast
BP	Brutpaar
BV	Brutverdacht

<sup>7</sup> Brut in Hainbuchenreihe nördlich des Wirtschaftsweges

<sup>8</sup> Brut in Fichtenreihe an der südlichen Plangebietsgrenze

### 6.2.1 Ubiquitäre Vogelarten

<b>S1</b>
<b>Ubiquitäre Vogelarten</b> <b>Stadtaube</b> ( <i>Columba livia domestica</i> ), <b>Ringeltaube</b> ( <i>Columba palumbus</i> ), <b>Kohlmeise</b> ( <i>Parus major</i> ), <b>Hausrotschwanz</b> ( <i>Phoenicurus ochruros</i> ), <b>Blaumeise</b> ( <i>Cyanistes caeruleus</i> ), <b>Haussperling</b> ( <i>Passer domesticus</i> ), <b>Wiesenschafstelze</b> ( <i>Motacilla flava</i> ), <b>Bachstelze</b> ( <i>Motacila alba</i> ), <b>Elster</b> ( <i>Pica pica</i> ), <b>Rabenkrähe</b> ( <i>Corvus corone</i> )
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben.</p> <p>Es wird pauschal von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der eigenen Brutvogelkartierung als "sehr häufig vorkommend" eingestuft wurden. Des Weiteren werden den genannten Arten in der IUCN<sup>9</sup> entsprechend große Populationsstärken zugesprochen, die auch auf große lokale Populationen schließen lassen.</p> <p>Der Haussperling gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet (Kategorie 3) steht in der BRD auf der Vorwarnliste der Roten Liste (V). Da die Art in Rheinhessen häufig verbreitet ist und lediglich kleinere Trupps das Plangebiet gelegentlich als Teilnahrungshabitat frequentieren, wird die Art in der Gilde der ubiquitären Arten zusammenfassend mitgeprüft.</p>
<b>Schutzstatus</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> RL Rheinland-Pfalz (2013): <input type="checkbox"/> VSR Art. 4 (1 und 2) <input type="checkbox"/> RL Bundesrepublik Deutschland (2015): <input type="checkbox"/> § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG: <input type="checkbox"/> Verantwortungsart:

<sup>9</sup> Die IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources; deutsch Internationale Union zur Bewahrung der Natur), auch Weltnaturschutzunion, ist eine internationale Nichtregierungsorganisation. Die IUCN erstellt unter anderem eine globale Rote Liste gefährdeter Arten.



### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen       potenziell möglich

Es liegen Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet vor.

Erhaltungszustand der lokalen Populationen:

Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen können aufgrund der repräsentativen Aufnahmen während der Vegetationsperiode 2020 als günstig bezeichnet werden.

Darüber hinaus sind dem Gutachter die Arten in der Region Rheinhessen als regelmäßig vorkommend bekannt (Häufigkeitsabschätzung).

### Darlegung der Betroffenheit der Arten

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

**V1** Rodung von Gehölzen während des gesetzlichen Rodungszeitraums

**V2** Maßnahmen gegen Vogelschlag

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

#### Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Während der Untersuchungen konnte nur die Stadttaube als Brutvogel innerhalb des Plangebiets festgestellt werden. Sie nutzt einen Baum in der Hainbuchenreihe im nordöstlichen Plangebiet als

Brutplatz. Die domestizierte Art nimmt eine Vielzahl an Nistmöglichkeiten, besonders im Siedlungsbereich an. Vögel sind grundsätzlich durch Fensterscheiben und Glasfassaden gefährdet. Von einer maßgeblich erhöhten Gefahr ist jedoch nicht auszugehen, zumal diese vermieden werden kann.

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negative Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Individualtötungen werden im Wohngebiet i. d. R. durch Vogelschlag an Fensterscheiben herbeigeführt.

Bau- und anlagebedingte Individualtötungen erhöhen sich nicht in signifikanter Weise, da sich der Verkehr auf der Planstraße mit verhältnismäßig geringer Geschwindigkeit bewegen wird. Durch ein geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den umliegenden Straßen erhöht sich das Risiko für Vogelarten deshalb nicht in signifikanter Weise.

Tötungen können durch eine vollständige Rodung aller Gehölze im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutsaison vermieden werden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Stadttaube war im Jahr 2020 mit 1 Brutpaar nachgewiesener Brutvogel innerhalb des Plangebiets. Alle übrigen genannten Arten frequentieren die Fläche lediglich als Teilnahrungshabitat. Mit dem überwiegenden Erhalt der Baumreihe werden Bruthabitate auch weiterhin zur Verfügung stehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf Fortpflanzung oder Überwinterung der Art.

Bei den vorgenannten Arten handelt es sich um solche, die durch die Nutzung anthropogener Siedlungsbereiche bereits ein hohes Maß an Störungen tolerieren. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist deshalb nicht auszugehen.

Die gilt sowohl für die Nutzung als Teilnahrungshabitat für ubiquitäre Vogelarten als auch als Bruthabitat für die enorm störungstolerante, domestizierte Stadttaube.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1 und V2.

## 6.2.2 Streng geschützte Vogelarten

### 6.2.2.1 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

<b>S2</b>
<b>Mäusebussard</b> ( <i>Buteo buteo</i> )
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Der <b>Mäusebussard</b> (<i>Buteo buteo</i>) besiedelt nahezu ganz Europa und ist als Brutvogel darüber hinaus bis in die Maghrebstaaten und Ägypten verbreitet. Er ist der häufigste Greifvogel Mitteleuropas. Die Art besiedelt bevorzugt abwechslungsreiche Landschaften mit strukturierten Wäldern oder höherwüchsigen Feldgehölzgruppen. Die Wahl der Bruthabitate (Brutbäume) wird dabei überwiegend vom Angebot bestimmt. Häufig kann man ihn auf seinen Sitzwarten auch entlang von Autobahnen und Landstraßen beobachten, wo er getötete Kleinsäuger und Vögel als Nahrung annimmt (Fallwild und Aas). Jagd macht der Mäusebussard auch auf Kleinsäuger, Fasanen oder junge Kaninchen und Feldhasen, wobei sich sein Beutespektrum dabei überwiegend auf minder vitale Tiere beschränkt. Die IUCN stuft den Mäusebussard als "nicht gefährdet" (least concern) ein. Der Mäusebussard ist wie alle Greife eine streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97.</p>
<b>Schutzstatus</b>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> RL Rheinland-Pfalz (2013):</p> <p><input type="checkbox"/> VSR Art. 4 (1 und 2) <input type="checkbox"/> RL Bundesrepublik Deutschland (2015):</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG: §§§ (streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verantwortungsart: !! (8 – 20 % des europ. Bestandes)</p>
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Es liegt ein Brutnachweis aus dem Untersuchungsgebiet vor (Sitkafichtenreihe unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzend).</p>



#### Erhaltungszustand der lokalen Populationen:

Bei Greifen mit verhältnismäßig großer Reviergröße werden als lokale Population die einzelnen Brutpaare betrachtet. Zwar ist die Reviergröße des Mäusebussards mit nur wenigen Quadratkilometern relativ gering, jedoch wird auch hier von einer lokalen Population ausgegangen.

In der Roten Liste für Rheinland-Pfalz wird der Mäusebussard mit geschätzten 3.000 – 6.000 Brutpaaren bei mittlerer Häufigkeit angegeben. Dem Gutachter ist die Art in der Region Rheinhessen als regelmäßig vorkommend und häufig vorkommend bekannt (Häufigkeitsabschätzung). Deshalb ist von einem günstigen Erhaltungszustand der Art auszugehen.

#### **Darlegung der Betroffenheit der Art**

##### **Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Vermeidungsmaßnahmen

**V1** Rodung von Gehölzen während des gesetzlichen Rodungszeitraums

**V2** Maßnahmen gegen Vogelschlag

**V3** Bauzeitenregelung für die Parzellen Nr. 34 und 35 im südlichen Geltungsbereich

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

##### **Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Während der Untersuchungen wurde eine Belegung eines Horstes in den Sitkafichten am südlichen Plangebietsrand in ca. 10 m Höhe festgestellt. Die Fichtenreihe liegt außerhalb des Plangebiets und wird im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans nicht gerodet. Bei dem Mäusebussard handelt es sich um eine sehr störungstolerante Art. Sie bevorzugt zwar Waldränder in Kulturlandschaften als Bruthabitate, jedoch nimmt sie aufgrund ihrer hohen Plastizität auch zunehmend Brutplätze im urbanen – gelegentlich sogar innerstädtischen Bereich – an. Die hohe Störungstoleranz zeigt sich vor Ort an dem Horstplatz unmittelbar am nördlichen Ortsrand von Schafhausen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnbebauung, intensiver Landwirtschaft und sogar eines Gewerbebetriebs mit Biergarten. Deshalb ist am Ort nicht von einer Vergrämung des Mäusebussards durch Entwicklung weiterer Wohnbauflächen auszugehen, solange die vorhandenen Gehölze im Bereich der Gewerbenutzungen bestehen bleiben.

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negative Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Individualtötungen werden im Wohngebiet i. d. R. durch Vogelschlag an Fensterscheiben herbeigeführt. Von einer maßgeblich erhöhten Gefahr ist jedoch nicht auszugehen, zumal diese vermieden werden kann.

Bau- und anlagebedingte Individualtötungen erhöhen sich nicht in signifikanter Weise, da sich der Verkehr auf der Planstraße mit verhältnismäßig geringer Geschwindigkeit bewegen wird. Durch ein geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den umliegenden Straßen erhöht sich das Risiko für Vogelarten deshalb nicht in signifikanter Weise.

Tötungen können durch eine vollständige Rodung aller Gehölze im Plangebiet außerhalb der Vogelbruttsaison vermieden werden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Mäusebussard war im Jahr 2020 mit 1 Brutpaar nachgewiesener Brutvogel unmittelbar außerhalb des Plangebiets in den südlich angrenzenden Sitka-Fichten. Mit dem Erhalt der Fichtenreihe wird dieses Bruthabitat auch weiterhin zur Verfügung stehen.

Seine Hauptjagdhabitats liegen aufgrund der Beobachtungen im Jahr 2020 wahrscheinlich nördlich und östlich des Plangebiets in den angrenzenden Rebflächen. Im Plangebiet selbst konnte der Mäusebussard nicht bei der Jagd beobachtet werden, sodass es sich hierbei höchstens um nicht essentielle Teilnahrungshabitats handeln kann.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf Fortpflanzung oder Überwinterung der Art.

Während der Untersuchungen wurde eine Belegung eines Horstes in den Sitkafichten am südlichen Plangebietsrand in ca. 10 m Höhe festgestellt. Die Fichtenreihe liegt außerhalb des Plangebiets und wird im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans nicht gerodet. Bei dem Mäusebussard handelt es sich um eine sehr störungstolerante Art. Sie bevorzugt zwar Waldränder in Kulturlandschaften als Bruthabitats, jedoch nimmt sie aufgrund ihrer hohen Plastizität auch zunehmend Brutplätze im urbanen – gelegentlich sogar innerstädtischen Bereich – an. Die hohe Störungstoleranz zeigt sich vor Ort an dem Horstplatz unmittelbar am nördlichen Ortsrand von Schafhausen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnbebauung, intensiver Landwirtschaft und sogar eines Gewerbebetriebs mit Biergarten. Deshalb ist am Ort nicht von einer Vergrämung des Mäusebussards durch Entwicklung weiterer Wohnbauflächen auszugehen, solange die vorhandenen Gehölze im Bereich der Gewerbenutzungen bestehen bleiben. Für Erschließungs- und Baumaßnahmen, die mit erheblichen visuellen, lärm- oder vibrationsbedingten Störungenverbunden sein können, wird jedoch eine Bauzeitenregelung erforderlich, um potenzielle Vergrämungen während der Brutzeit durch übermäßige Störeinflüsse zu

vermeiden.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1, V2 und V3.

## 7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung sowie Ausgleichsmaßnahmen wurden nach sorgfältiger Analyse von Bestand und Eingriff erarbeitet und in diesem Fachbeitrag ausführlich dargelegt. Hinsichtlich der Sensibilität von Ökosystemen berücksichtigen die formulierten Maßnahmen nach menschlichem Ermessen alle Faktoren, die relevant sind, um keine Verschlechterung der derzeitigen Erhaltungszustände der lokalen Populationen durch das Vorhaben herbeizuführen. Die nachfolgenden Maßnahmen sind in dem "Konflikt- und Maßnahmenplan Artenschutz" dargelegt.

### 7.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen oder Individualverluste von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten zu vermindern bzw. zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- V1 Rodung von Gehölzen während des gesetzlichen Rodungszeitraums:

Zu rodende Gehölze innerhalb des Plangebiets dienen europäischen Vogelarten nachweislich als Brutstätten. Deshalb muss für die Rodung aller Gehölze der gesetzlich zulässige Rodungszeitraum (01. Oktober bis 28. Februar) eingehalten werden. Rodungs- und Rückbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraums wären nur unter Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung denkbar. Sollten Reviere oder besetzte Nester festgestellt werden muss mit den Arbeiten bis zum Verlassen des Wirkraums durch die Jungvögel abgewartet werden.



Rodungsgut ist umgehend zu häckseln oder abzufahren, da Reishaufen von gebüschbrütenden Vogelarten (z.B. Amsel) rasch als Bruthabitate angenommen werden.

- V2 Maßnahmen gegen Vogelschlag:

Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Vögeln sind west-, süd-, oder ostwärts gerichtete Fensterflächen, die eine Glasfläche von 0,5 m<sup>2</sup> überschreiten, so zu gestalten, dass von ihnen keine Vogelschlaggefahr ausgeht. In Fensterscheiben spiegeln sich Bäume und Gebüsche, welche die Tiere anzufliegen versuchen.

Geeignete Maßnahmen sind die Verwendung von Vogelschutzglas (z.B. Ornilux) oder die Verwendung von UV-Sperrfolien bzw. anderweitiger Grafikfolien.

- V3 Bauzeitenregelung für die Parzellen Nr. 34 und 35 im südlichen Geltungsbereich:

Um eine Vergrämung des Mäusebussards durch übermäßige Störeinflüsse aufgrund von Erschließungs- und Baumaßnahmen auf ein verträgliches Minimum zu reduzieren, dürfen in den südlich gelegenen Parzellen Nr. 34 und 35 keiner Erschließungs- oder Baumaßnahmen durchgeführt werden, die mit erheblichen visuellen, lärm- oder vibrationsbedingten Störungenverbunden sein können. Hierbei ist ein Mindestabstand zu südlichen Plangebietsgrenze von ca. 40 m anzunehmen. Entsprechende Baumaßnahmen sind auf diesen Flächen nur außerhalb des Brutzeitraums des Mäusebussards denkbar. Dieser umfasst den Zeitraum von der Balz bis zum Verlassen des Horstes und der Fläche durch die Jungvögel. Dies betrifft den Zeitraum vom 15. Februar bis zum 15. Juli.

Abweichende Zeiträume wären nur unter Hinzuziehung einer fachlich geeigneten Umweltbaubegleitung denkbar, welcher die Aufgabe zukommt, eine etwaige Revierbesetzung, Horstbelegung und/oder das Verlassen der Fläche durch die Jungvögel zu überprüfen, um den Bauzeitraum ggf. erweitern zu können.

Als weitere Regelung wird ein Nachtbauverbot im gleichen Zeitraum für den gesamten Geltungsbereich vorgegeben. Hierdurch werden Störung in der Dämmerungs- und Nachtzeit vermieden, um die Störungsbelastung auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

### **7.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/ CEF-Maßnahmen (“continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) nach §44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG werden durchgeführt, um Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 BNatSchG zu

vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- Es werden keine vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen erforderlich.



Abb. 15: Konflikt- und Maßnahmenplan Artenschutz (WSW & Partner, Stand 08/2020)

## 8 Zusammenfassung

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Kapitels 6 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Arten

### 8.2 Betroffene Arten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG	ja / nein	Erhaltungszustand in RLP
deutsch	zoologisch			
<b>ubiquitäre Vogelarten:</b>		Tötung (Nr. 1) Störung (Nr. 2) Schädigung (Nr. 3)	<b>nein</b> <b>nein</b> <b>nein</b>	günstig, keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen: V1, V2
Stadttaube	<i>Columba livia dom.</i>			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			
Elster	<i>Pica pica</i>			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG	ja / nein	Erhaltungszustand in RLP
deutsch	zoologisch			
streng geschützte Vo- gelarten:  Mäusebussard	   <i>Buteo buteo</i>	Tötung (Nr. 1) Störung (Nr. 2) Schädigung (Nr. 3)	nein nein nein	günstig, keine Verschlechterung unter Einbeziehung kom- pensatorischer Maßnahmen: V1, V2, V3

**Tab. 4: Übersicht über die Betroffenheit von Arten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Für das ca. 2,56 ha große Plangebiet des Bebauungsplans „Pfaffenhalder Weg“ in Alzey-Schafhausen wurde auf der Fläche eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

In einem ersten Schritt wurden alle potenziell „planungsrelevanten“ Arten einer Relevanzprüfung unterzogen. Darin wurden diejenigen Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Alle übrigen Arten wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und die Nachweise in einer Gesamtbeobachtungsliste dargelegt.

In Folge wurden Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet, um einschlägige Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abzumildern bzw. zu vermeiden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich.

**Die saP wurde für folgende Arten / Gruppen erarbeitet:**

### Europäische Vogelarten

#### **ubiquitäre Vogelarten:**

Stadttaube	( <i>Columba livia dom.</i> )
Ringeltaube	( <i>Columba palumbus</i> )
Kohlmeise	( <i>Parus major</i> )
Hausrotschwanz	( <i>Phoenicurus ochruros</i> )
Blaumeise	( <i>Cyanistes caeruleus</i> )
Haussperling	( <i>Passer domesticus</i> )
Wiesenschafstelze	( <i>Motacilla flava</i> )
Bachstelze	( <i>Motacilla alba</i> )
Elster	( <i>Pica pica</i> )
Rabenkrähe	( <i>Corvus corone</i> )

#### **Streng geschützte Vogelarten:**

Mäusebussard	( <i>Buteo buteo</i> )
--------------	------------------------

Bei den **ubiquitären europäischen Vogelarten** sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da durch die erforderlich werdenden Rodungen von Bäumen sowie die Beanspruchung von Offenlandflächen für diese Vogelarten keine Bruthabitate entfallen werden. Die Hainbuchenreihe wird als Brutplatz von der Stadttaube genutzt. Die Hainbuchenreihe wird jedoch weitestgehend erhalten bleiben.

Bei den **streng geschützten Vogelarten** nutzt der **Mäusebussard** die südlich an das Plangebiet angrenzende Sitkafichtenreihe als Bruthabitat (Horstbaum). Dabei toleriert das Brutpaar am Ort bereits jetzt eine recht hohe Störungsintensität durch die anrenzende Wohnbebauung und Gewerbenutzung (Biergarten), sowie der intensiven Landwirtschaft. Es ist davon auszugehen, dass mit der Realisierung des Vorhabens keine Aufgabe des Horststandortes durch Vergämungseffekte verbunden ist. Bei Einhaltung der erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen – insbesondere der Vermeidungsmaßnahme V3 – sind keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

**Bei Umsetzung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen kann die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Kaiserslautern, den 12. August 2020



Dipl.-Ing. silv. (Univ.), Forstassessor *Christian Konrath*



## 9 Anhang

### 9.1 Relevanzprüfung

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
<b>Mammalia</b>	<b>Säugetiere</b>					n: nicht vorhanden (v): vermutet v: vorhanden			
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	4	1	IV	§§	v	v	(v)	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	4	3	IV	§§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus	3	G	IV	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§	n	n	n	keine Quartiermöglichkeiten, Waldfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§	n	n	n	keine Quartiermöglichkeiten, höchstens Teilnah- rungshabitate
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§	n	n	n	keine Quartiermöglichkeiten, höchstens Teilnah- rungshabitate
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1		IV	§§	n	n	n	keine Quartiermöglichkeiten, höchstens Teilnah- rungshabitate
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3		IV	§§	n	n	n	keine Quartiermöglichkeiten, höchstens Teilnah- rungshabitate



Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	potenzielle Lebensräume im Wirkraum			Ausschlussgrund
						Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Vorhaben		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	(neu)	D	IV	§§	n	n	n	keine Quartiermöglichkeiten, höchstens Teilnah- rungshabitats
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	V	IV	§§	n	n	n	keine Quartiermöglichkeiten, Waldfledermaus
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	IV	§§	n	(v)	n	keine Quartiermöglichkeiten, höchstens Teilnah- rungshabitats

Lissamphibia	Amphibien								
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§	n	n	n	keine Reproduktionshabitats (besonnte, bewach- sene Gräben oder flache Tümpel)
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§	n	n	n	keine Reproduktionshabitats (besonnte, bewach- sene Gräben oder flache Tümpel)
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	3	3	IV	§§	n	n	n	keine wärmebegünstigten Offenlandflächen oder Steinbrüche, keine Reproduktionshabitats
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	IV	§§	n	n	n	Heiden, Sand- und Kiesgruben, Ackerbrachen, militärische Übungsplätze etc., keine Reprodukti- onshabitats

Reptilia	Reptilien								

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	4	3	IV	§§	v	(v)	(v)	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	IV	§§	v	(v)	(v)	
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse		V	IV	§§	v	(v)	(v)	

Insecta	Insekten								
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	2	3	IV	§§	n	n	n	kein Vorkommen von Thymian- oder Dostarten als Raupennahrungspflanze
<i>Osmoderma eremita</i>	Juchtenkäfer, Eremit		2	II, IV	§§	n	n	n	keine Gehölze mit hinreichendem Mulmvolumina

Aves	Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht				§§§	v	(v)	n	Teiljagdhabitat denkbar
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				§§§	v	(v)	n	Teiljagdhabitat denkbar
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				§	n	n	n	keine geeigneten Habitate

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	potenzielle Lebensräume im Wirkraum			Ausschlussgrund
						Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Vorhaben		
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	0	2/V w	Art.4(2) : Rast	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				§	(v)	(v)	(v)	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		§	v	n	(v)	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	3		Art.4(2) : Rast	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V		§	n	n	n	keine Horste, Teiljagdhabitat denkbar
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				§	(v)	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			s.Zugvogel	§	(v)	(v)	n	Teilnahrungshabitate unwahrscheinlich
<i>Asio otus</i>	Waldohreule				§§§	v	(v)	n	keinen geeigneten großen Baumhöhlen, Teiljagdhabitat möglich
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	2	2		§§§	v	(v)	n	keinen geeigneten großen Baumhöhlen, Teiljagdhabitat möglich
<i>Bombycilla garrulus</i>	Seidenschwanz				§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			Anh.I: VSG	§§§	v	(v)	n	Teiljagdhabitate denkbar, aber unwahrscheinlich
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				§§§	v	v	n	Horst im südlichen Plangebiet in Sitkafichtenreihe,

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
									keine Beeinträchtigung bei Umsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	V/V w		§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink				§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling				§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				§	(v)	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Charadriiformes</i>	Wat-, Alken- und Möwenvögel				(§)	n	n	n	keine geeigneten Habitate
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2) : Rast	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§	(v)	(v)	n	höchstens Überflüge denkbar
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	3		Anh.I: VSG	§§§	v	(v)	(v)	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	1	2/2 w	Anh.I: VSG	§§§	v	(v)	(v)	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	1	2/V w	Anh.I:	§§§	v	(v)	(v)	

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
				VSG					
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer				§	n	n	n	
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle				§	v	(v)	(v)	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			sonst.Zugvogel	§	v	(v)	n	Keine hinreichend großen Bruthöhlen, Teilnahrungshabitat denkbar
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				§	v	(v)	(v)	
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe				§	v	(v)	(v)	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe		V w		§	v	(v)	(v)	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V w	sonst.Zugvogel	§	v	(v)	(v)	Teilnahrungshabitate denkbar, Vorkommen aber unwahrscheinlich
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V/3 w		§	(v)	(v)	(v)	Teilnahrungshabitate denkbar, Vorkommen der heimlichen Art jedoch unwahrscheinlich
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	V		§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht				§	(v)	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§	(v)	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		V		§	n	n	n	Keine geeigneten Habitate

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	2	3	sonst.Z ugvo- gel	§§	v	(v)	(v)	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				§	v	(v)	(v)	
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer				§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				§	v	(v)	(v)	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	sonst.Z ugvo- gel	§§§	n	n	n	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				§§§	v	(v)	n	Teiljagdhabitat denkbar
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		V w		§	v	(v)	(v)	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				§	v	(v)	(v)	
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink				§	v	(v)	(v)	
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn, Blässralle			Art.4(2) : Rast	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1		§§	n	n	n	keine geeigneten Habitet, Grünlandbrache zu hochwüchsig
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1/V w	Art.4(2)	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
				: Brut					
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2) : Rast	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar, Vorkommen jedoch unwahrscheinlich
<i>Grus grus</i>	Kranich			Anh.I: VSG	§§§	n	n	n	höchsten Überflüge (Zugrouten) denkbar
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	2		sonst.Z ugvo- gel	§	(v)	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	V		§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2/3 w	Art.4(2) : Brut	§§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	0	1/1 w	sonst.Z ugvo- gel	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		V		§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	potentielle Lebensräume im Wirkraum			Ausschlussgrund
						Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Vorhaben		
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			Anh.I.: VSG	§§§	v	(v)	n	Teiljagdhabitats denkbar
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	3 w	Anh.I.: VSG	§§§	v	(v)	n	Teiljagdhabitats denkbar
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				§	v	(v)	(v)	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			sonst.Zugvogel	§	v	(v)	(v)	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper				§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitats denkbar
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1/V w	Art.4(2) : Brut	§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitats denkbar
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	3	V		§	(v)	(v)	(v)	Vorkommen denkbar, wahrscheinlich zu störungsintensiv
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitats denkbar
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitats denkbar
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitats denkbar
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitats denkbar
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitats denkbar
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise				§	n	n	n	keine geeigneten Habitats
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	3	V		§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitats denkbar



Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	3	V		§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2		§	(v)	(v)	(v)	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§	v	(v)	n	Teiljagdhabitat denkbar
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan				(§)	v	(v)	(v)	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V			§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	3			§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Pica pica</i>	Elster				§	v	(v)	(v)	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				§§	v	(v)	n	keine Spechthöhlen, Teilnahrungshabitat denkbar
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		1	Anh.I: VSG	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff				§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen				§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen				§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar, Vorkommen wegen benachbarten Sitkafichten denkbar
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen		V	sonst. Zugvogel	§	(v)	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				§	v	(v)	(v)	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				§	v	(v)	n	keine geeigneten Bruthöhlen, Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				§	v	(v)	(v)	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	3/V w		§§§	v	(v)	(v)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				§§§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V			§	v	(v)	n	keine hinreichenden Baumhöhlen, Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	potenzielle Lebensräume im Wirkraum			Ausschlussgrund
						Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Vorhaben		
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V			§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				§	v	(v)	(v)	
<i>Turdus merula</i>	Amsel				§	v	(v)	(v)	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel				§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel				§	v	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	V			§§§	v	(v)	n	Teiljagdhabitate denkbar
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	2	2/3 w	Art.4(2) : Brut	§§	(v)	(v)	n	Teilnahrungshabitate denkbar, aber eher unwahrscheinlich aufgrund intensiver Störungen
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2) : Rast	§§	(v)	(v)	n	Rast- und Brutflächen nicht bekannt, Vorkommenswahrscheinlichkeiten stammen aus 1980er und 1990er Jahren
<b>Polypodiopsida und Magnoliopsida</b>	<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>								
---	---								

Tab. 5: Relevanzprüfung (Quelle: ArteFakt TK6214, Stand: 01/2015)

## 9.2 Gesamtbeobachtungstabelle

Zoologischer Name	Deutscher Name	Abundanz	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Vorhaben	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet
<b>Mammalia</b>	<b>Säugetiere</b>						n: nicht vorhanden v: vermutet v: vorhanden			
<i>Microtus arvalis</i>	Feldmaus	n.q.					v	v	v	sehr häufig in Grünlandbrache
<i>Myodes glareolus</i>	Rötelmaus	n.q.					v	v	v	häufig in Grünlandbrache
<b>Lissamphibia</b>	<b>Amphibien</b>									
---	---									
<b>Reptilia</b>	<b>Reptilien</b>									
---	---									
<b>Insecta</b>	<b>Insekten</b>									
<i>Aglais urtica</i>	Kleiner Fuchs	n.q.								Grünlandbrache
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Wiesenvögelchen	n.q.								Grünlandbrache
<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter	n.q.								Ackerrandstreifen

Zoologischer Name	Deutscher Name	Abundanz	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Vorhaben	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling	n.q.								gesamtes Plangebiet
Zahlreiche weitere ubiquitäre Insektenarten werden wegen ihrer Vielzahl hier nicht aufgelistet.										

Aves	Vögel									
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	NG				§	v	v	n	regelmäßiger Nahrungsgast, vermutlich Brutvogel im angrenzenden Wohngebiet
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	NG				§	v	v	n	regelmäßiger Nahrungsgast, vermutlich Brutvogel im angrenzenden Wohngebiet
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	NG	V			§	v	v	n	regelmäßiger Nahrungsgast, vermutlich Brutvogel im angrenzenden Wohngebiet, im laufe des Jahres 2020 Häufigkeit stark abnehmend (Zusammenhang mit Blaumeisensterben durch Bakterium <i>Suttonella ornithocola</i> denkbar)
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	NG				§	v	v	n	regelmäßiger Nahrungsgast
<i>Pica pica</i>	Elster	NG				§	v	v	n	regelmäßiger Nahrungsgast
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	NG				§	v	v	n	regelmäßiger Nahrungsgast
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	NG				§	v	v	n	regelmäßiger Nahrungsgast
<i>Columba livia domestica</i>	Stadttaube	1 BP				§	v	v	n	Nest in östlicher Hainbuchenreihe am Feldweg

Zoologischer Name	Deutscher Name	Abundanz	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	potenzielle Lebensräume im Wirkraum			Bestandssituation im Untersuchungsgebiet
							Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Vorhaben		
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	NG				§	v	v	n	regelmäßiger Nahrungsgast im gesamten Plangebiet
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	1 BP				§§§	v	v	n	Horst in Sitkafichtenreihe am südlichen Plangebietsrand in ca. 10 m Höhe, keine negativen Beeinträchtigungen bei Umsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen zu erwarten, regelmäßig und häufig im Raum Alzey vorkommende Art

Tab. 6: Gesamtbeobachtungstabelle

9.3 Konflikt- und Maßnahmenplan Naturschutz

Stadt Alzey- Schafhausen - Bauungsplan Nr. 33a "Pfaffenhalder Weg"

Konflikt- und Maßnahmenplan Naturschutz



Legende

Bestand

- Hainbuchenreihe
- ▲ Sifka-Fichtenreihe (nicht im Geltungsbereich)
- Grünlandbrache mit Obstgehölzen
- Wirtschaftsweg (befestigt)
- Siedlungsbereich
- Rebflächen
- Acker (Intensivnutzung)
- Sportplatz
- Friedhof
- artenarme Magerwiese mit Feldgehölz
- Zufahrt (versiegelt)
- Verkehrsstraßen
- Feldgehölz
- Feldweg (unversiegelt)

Konflikte

- A Abgas- und Lärmemissionen
- B Verlust von Biotopstrukturen
- L Beeinträchtigung der Landschaft
- V Bodenversiegelung

Maßnahmen

- Regenwasserrückhaltebecken
- Baumpflanzungen
- Weitestgehender Erhalt Hainbuchenreihe

Sonstiges

- Geltungsbereich des Bebauungsplans



Projekt/Maßnahme/Objekt  
 Bebauungsplan Nr. 33a "Pfaffenhalder Weg"  
 Stadt Alzey- Schafhausen  
 Auftraggeber  
 Stadt Alzey



Inhalt  
**Konflikt- und Maßnahmenplan Naturschutz**

Ges.zeichnet/ Datum	Geprüft/ Datum	Maßstab	Blattgröße	Plan-Nr.
Hofmann 08/20	Konrath 08/20	ohne	297 X 420	1018

Index	Änderungen	Geändert/Geprüft:	Datum

WSW & Partner GmbH  
 Projekt: Pfaffenhalder Weg  
 Alzey-Schafhausen  
 Hofmann 08/20 Konrath 08/20  
 www.wsw-partner.de

#### 9.4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zu den tangierten Themenbereichen:

- BAUER et al. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Gesamtband.
- DOERPINGHAUS et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.
- FLADE (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag Eching
- GEDEON et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- MELDE (1995): Der Mäusebussard (*Buteo buteo*), Magdeburg.
- SÜDBECK et al. (2012), Hrsg.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- KERKMANN (Hrsg., 2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexikon Verlagsgesellschaft mbH Berlin.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz LBM (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz LBM (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.
- TRAUTNER et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Bookson Demand GmbH Norderstedt.

#### Rechtsgrundlagen

- BauGB, Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege: v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724)



- LNatSchG, Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturenschutzgesetz - vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten v. 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL); ABl. Nr. L 206 S.7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, VSch-RL); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.